



Kinder vor Gericht:
 »Sowat trau ick
 mir laut jarnich zu
 sagen ...«

Da könnte ja jeder kommen

Identitätskontrollen beim Einlass zur Hauptverhandlung und das Öffentlichkeitsprinzip

Mitte März 2008 hat in Stuttgart-Stammheim unter verschärften Sicherheitsbedingungen das § 129b-Verfahren gegen vermeintliche Unterstützer der türkischen Untergrundorganisation »Revolutionären Befreiungsfront« (DHKP-C) begonnen. Ein Detail: laut sitzungspolizeilicher Anordnung darf nur als ZuhörerIn am Prozess teilnehmen, wer der Ablichtung des eigenen Ausweises zustimmt. Begründung: Die Kopien sollen der Identifizierung von StörerInnen der Hauptverhandlung dienen. Ein Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip bei Gerichtsprozessen?

VON **BORIS BREUN**

Das prozessuale Öffentlichkeitsprinzip führt im öffentlichen Bewusstsein ein Schattendasein. Nicht-JuristInnen sind überrascht, wenn sie hören, dass die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als ZuhörerIn grundsätzlich jedem offensteht.

Im Recht ist das Öffentlichkeitsprinzip fest verankert. Historisch ist es als eine der zentralen For-

derungen des Liberalismus erstmals in Frankreich durch die französische Revolution verwirklicht worden, in Deutschland immerhin im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Der Zweck liegt auf der Hand: Anders als in den Geheimprozessen zu Zeiten des Absolutismus sollen Bürgerinnen und Bürger sehen können, wie

über ihresgleichen geurteilt wird. Über den freien Zugang zu gerichtlichen Verhandlungen soll eine öffentliche Kontrolle der Justiz ermöglicht werden.

Heute verbürgt § 169 GVG die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung. Im Strafprozessrecht ist das Öffentlichkeitsprinzip von entscheidender Bedeutung, denn seine Verletzung bildet nach § 338 Nr. 6 StPO einen absoluten Revisionsgrund.

Zur Zulässigkeit von Ausweiskontrollen

Mit der Fotokopie von Personalausweisen waren höchste Gerichte in Deutschland bisher noch nicht befasst. 1976 hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass Ausweiskontrollen vor dem Gerichtsgebäude bzw. dem Sitzungssaal mit dem Öffentlichkeitsprinzip zu vereinbaren sind.¹

Das Urteil beginnt mit der Feststellung, dass das Prinzip der Öffentlichkeit zur Kontrolle der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit gleichwertig mit dem staatlichen Anliegen einer ungestörten Verhandlung sei. Der Vorsitzende sei berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang für alle ZuhörerInnen gleichmäßig und geringfügig beschränken, wenn ein die Sicherheit im Gebäude berührender »verständlicher Anlass« bestehe.

In der Ausweispflicht sieht das Gericht eine unwesentliche Einschränkung, die gar keinen Eingriff in das Öffentlichkeitsprinzip darstelle, weil sie für jedeN unter relativ geringem Aufwand zu erfüllen sei.

Wer schon einmal im Kriminalgericht Moabit war, weiß, dass dort neben dem Durchsuchen von Taschen und der Untersuchung mit Metalldetektoren die Ausweiskontrolle bereits zum gerichtlichen Alltag gehört. Aber es lohnt sich, einen Schritt zurück zu gehen und nach der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen zu fragen.

Ein notwendiges Übel?

Die eigentliche Frage, die der BGH unbeantwortet lässt, ist, ob die Identitätsfeststellung überhaupt geeignet ist, den geordneten Gang der Hauptverhandlung zu gewährleisten und Störungen zu verhindern.²

Zunächst bleibt festzuhalten, dass potentielle StörerInnen allein aufgrund der Tatsache, dass ihre Identität unmittelbar feststellbar sein wird, von Zwischenrufen und anderen Behinderungen der

Hauptverhandlung kaum absehen werden. Eine solche Annahme wäre höchstens dann plausibel, wenn identitätsfeststellungsverweigernde StörerInnen keine Sanktionen fürchten müssten. Doch ist das wirklich so?

Bei Störungen kann der Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnis gemäß §§ 176, 178 GVG Ordnungsmittel von bis zu einer Woche Ordnungshaft und einem Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro verhängen. Die Maßnahmen sind grundsätzlich sofort vollstreckbar. Die Verweigerung der Personalien bewahrt die Störerin damit weder vor Haft noch vor einem Ordnungsgeld, sondern lediglich vor dessen Zwangsvollstreckung.

Die Verweigerung der Personalienangabe stellt dabei für sich bereits nach § 111 Abs. 1 OWiG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann dementsprechend von der Polizei geahndet werden.

In aller Regel dürfte aber ohnehin die Verweisung aus dem Sitzungssaal (§ 177 GVG) das effektivste Mittel gegen Störungen darstellen. Dafür benötigt das Gericht nicht die Personalien der Störenden.

Es ist also keinesfalls so, dass das Gericht den StörerInnen, die sich weigern, ihre Identität preiszugeben, machtlos gegenübersteht. An der Notwendigkeit einer Ausweiskontrolle sind deshalb erhebliche Zweifel angebracht.

Und selbst wenn man die Identitätsfeststellung zum Beispiel zum Protokollieren der Ordnungsmittel (§ 182 GVG) für notwendig hält, bleibt die Ausweispflicht zur Identitätsfeststellung ein uneffektives Mittel. Betroffene können sich nach dem Betreten des Sitzungssaals und vor seiner Störung – in welcher Form auch immer – ihres Ausweises entledigen.

Ausweisabgabe am Einlass

Um diese Gefahr auszuschließen, bleiben prinzipiell nur zwei Möglichkeiten. Entweder das Gericht behält die Ausweise für die Dauer der Hauptverhandlung ein oder es lässt Kopien fertigen.

Für die erste Möglichkeit hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden, dass auch das Einbehalten von Ausweisen für die Dauer der Hauptverhandlung in bestimmten Fällen statthaft ist.³

Das OLG weist gleichzeitig darauf hin, dass das Abgeben des Ausweises bei den Betroffenen ein Gefühl der staatlichen Registrierung erzeuge, was Einzelne davon abhalten könne, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Darin sieht es einen Ein-

1 BGHSt 27, 13 = BGH, NJW 1977, 157 ff.

2 Dieselbe Frage stellt: Claus Roxin, JR 1976, 383 (386).

3 OLG Karlsruhe, JR 1976, 383 ff.

griff in die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, der nur bei der konkreten Gefahr von schwerwiegenden Störungen zu rechtfertigen sei. »In gewöhnlichen Strafverfahren, in denen kein Störungsrisiko besteht«⁴, beurteilt es eine derartige Maßnahme deshalb als unzulässig. Bei dem vom OLG entschiedenen Fall waren der Anordnung schwerwiegende Störungen vorausgegangen.

Ablichtung von Ausweisen?

Diese Grundsätze müssen auch für die Fotokopie der Ausweise gelten. Sie stellt kein milderes Mittel dar und ihre Wirkung kommt der des Einbehaltens der Ausweise gleich. Die ZuhörerInnen dürfen zwar ihre Ausweise behalten, gleichzeitig müssen sie aber eine Kopie hinterlassen, deren Verbleib und Verwendung sie nicht kontrollieren können.

Das OLG Stuttgart versichert zwar, die Kopien dienten ausschließlich der Feststellung von StörerInnen und würden nach jedem Verhandlungstag vernichtet. Das aber vermindert nicht das unbehagliche Gefühl der staatlichen Kontrolle, das bei Außenstehenden entsteht, für die nicht ersichtlich ist, dass die Identitätsfeststellung aller ZuhörerInnen allein der Verhinderung von Störungen während der Hauptverhandlung dienen soll. Sie können vielmehr den Eindruck bekommen, in dem Verfahren aktenkundig zu werden.

Terrorprozesse als Symbolpolitik im Gerichtssaal

Die Öffentlichkeit musste seit dem 11. September 2001 immer wieder beobachten, dass aufgrund vager Verdachtsmomente einzelne Personen und Personengruppen zu Terrorverdächtigen wurden und sich erheblichen staatlichen Repressionen ausgesetzt sahen.

Vor diesem Hintergrund kann es als Risiko erscheinen, an einer Hauptverhandlung in einem § 129b-Verfahren teilzunehmen, das die Ablichtung des eigenen Ausweises zur Einlassbedingung macht. Denn mit dem Eindruck der staatlichen Registrierung geht die Sorge einher, mit terroristischen Kreisen in Verbindung gebracht zu werden.

Ob diese Sorge begründet ist oder nicht, spielt keine Rolle. Sobald sie faktisch entstehen kann, bildet sie eine psychische Barriere für Teile der Öffentlichkeit, die diese darin hindert, an der Verhandlung teilzunehmen. Die Ausweiskopie entfaltet insofern eine abschreckende Wirkung. Und zwar nicht speziell gegen mögliche StörerInnen, sondern

gegen Menschen, die kein Vertrauen in die staatlichen Organe haben.

Zu rechtfertigen ist dieser Eingriff in das Öffentlichkeitsprinzip nicht, denn eine konkrete Gefahr zu erwartender Störungen war bei Erlass der sitzungspolizeilichen Anordnung durch das OLG Stuttgart vor Beginn der Hauptverhandlung nicht erkennbar und hat sich bis heute nicht bewahrheitet.

Stattdessen reiht sich die Anordnung in den Zusammenhang ohnehin verschärfter Sicherheitsvorkehrungen ein. Dazu zählt die Wahl des symbolträchtigen Ortes in Stuttgart-Stammheim, aber auch Regelungen, die den Kontakt zwischen Verteidigung und Mandanten betreffen.

Die Verschärfung der Vorkehrungen auf allen Ebenen nährt den Verdacht, dass allein aufgrund des § 129b-Vorwurfes insgesamt in besonderer Weise verfahren wird. Das aber ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht akzeptabel. Denn auch wenn »Terrorprozesse« nicht alltäglich sind muss der Bewertungsmaßstab des Gerichts der eines »gewöhnlichen Strafverfahrens« bleiben.

Fazit

Die Zustimmung zur Kopie von Ausweisen zur Voraussetzung einer Teilnahme an der Hauptverhandlung zu machen, stellt eine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips dar.

Die Entwicklung vom Kontrollieren der Ausweise über das Einbehalten bis hin zu deren Kopie steht unter der fehlerhaften Prämisse, dass die vorherige Identitätsfeststellung zur wirksamen Reaktion auf StörerInnen notwendig ist und die Gefahr von Störungen dadurch vermindert wird.

Und selbst wenn man die sofortige Identitätsfeststellung für notwendig hält, ist eine derartige Anordnung jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn – wie beim § 129 b Verfahren in Stuttgart – keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährdung des geordneten Verhandlungsablaufes vorliegen. Das Vorgehen kommt dann einem »Ausschluss auf Verdacht« all derjenigen gleich, die sich nicht ausweisen können oder aufgrund von Misstrauen gegenüber den staatlichen Organen einer Kopie ihres Ausweises nicht zustimmen wollen.



Plädoyer. »Herr Verteidiger! Sie müssen ooch mal zu den Jeschwoʀnen rüberquatschen; fünfe schlafen schon!«

⁴ OLG Karlsruhe, JR 1976, 383 (384).